

**Ordnung für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
zu den vom Fachbereich Chemie und Pharmazie der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
angebotenen Studiengängen
vom 23. Juni 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) sowie aufgrund des § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW 2010, S. 160) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung**
- § 2 Zugangsprüfungsvoraussetzungen**
- § 3 Prüfungsausschuss**
- § 4 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 5 Prüfungsleistungen**
- § 6 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung**
- § 8 Zeugnis**
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 10 Ungültigkeit der Zugangsprüfung**
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 12 Inkrafttreten**

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in dem vom Fachbereich 12 (Chemie und Pharmazie) angebotenen Studiengang, der in der Bewerbung genannt ist, erfüllt.

§ 2

Zugangsprüfungsvoraussetzungen

(1) An der Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) erfüllt.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch Vorlage entsprechender Unterlagen und Zeugnisse im Fachbereich Chemie und Pharmazie nachzuweisen.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Studienganges zuständig, der in der Bewerbung genannt ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zugangsprüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Zugangsprüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/ihre Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer. Er kann die Bestellung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer mündlichen Wissensstandprüfung von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten in Form eines Kolloquiums mit zwei Prüferinnen/Prüfern, welche die Studierfähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers im betreffenden Fach feststellen. Bei einer größeren Zahl an Prüflingen kann auch eine Klausur als Prüfung angesetzt werden; in diesem Fall ist die Prüfung schriftlich und zwischen 90 und 180 Minuten lang.
- (2) Geprüft werden fachliche Grundvoraussetzungen im Studienfach wie sie zum Verständnis der Lehrinhalte des 1. Semesters im betreffenden Studiengang notwendig sind. Geprüft werden insbesondere Kenntnisse in Mathematik und naturwissenschaftlichen Fächern auf dem Stand einer „Allgemeinen Hochschulreife“ entsprechend den Fachcurricula im Land Nordrhein-Westfalen. Die Prüfung soll auch zeigen, dass bei dem Prüfling angemessene Kenntnisse in der Unterrichtssprache Deutsch sowie der englischen Sprache jeweils in Wort und Schrift vorliegen. Die Zugangsprüfung

umfasst deswegen Inhalte im mathematisch- naturwissenschaftlichen und sprachlichem Bereich, wie sie im betreffenden Studienfach zur Bewältigung des Studiums in den ersten Semestern benötigt werden.

(3) Neben dem fachbezogenen Wissen kann in den einzelnen Prüfungen auch allgemeines Wissen abgeprüft werden (§ 6 Abs. 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung).

§ 6

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der Bewerberin/des Bewerbers die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern abzunehmen. Im Fall divergierender Bewertung wird das arithmetische Mittel genommen. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das die

wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterschreiben.

(3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Note der Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Eine nichtbestandene Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Nach zwei Fehlversuchen ist eine nochmalige Bewerbung in dem entsprechenden Fach nicht mehr möglich.

§ 8 **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das den Studiengang und die Gesamtnote enthält.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 9 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin/der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerberin von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.

(3) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 **Ungültigkeit der Zugangsprüfung**

(1) Hat die Bewerberin/der Bewerber bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen

Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Bewerberin/der Bewerber getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Bewerberin/Dem Bewerberin ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die 1. Ordnung für die Zugangsprüfung zu den vom Fachbereich 12 (Chemie und Pharmazie) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen vom 05. Juli 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Mai 2014.

Münster, den 23. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 01/1991), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 04/1998), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles